

Kriterien, die für den Leistungsanspruch maßgebend sind

Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

1. unkontrolliertes Verlassen der Wohnung/des Wohnungsbereiches (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. im Situativen Kontext inadäquaten Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störung der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

- monatlich 100,-€ werden gezahlt, wenn mindestens 2 Kriterien zutreffen, davon mindestens eines aus den Bereichen 1 bis 9. Man spricht dann davon, dass die Alltagskompetenz **erheblich** eingeschränkt ist.
- monatlich 200,-€ werden gezahlt, wenn die Voraussetzungen für die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz erfüllt sind und zusätzlich mindestens aus den Bereichen 1,2,3,4,5,9,11 bei einem Punkt dauerhaft und regelmäßige Schädigungen und Beeinträchtigungen der Aktivitäten festgestellt werden. Man spricht dann davon, dass die Alltagskompetenz in **erhöhtem** Maße eingeschränkt ist.